

# DAS WICHTIGSTE ZUR BÜRGERVERSAMMLUNG

## *Ablauf und Traktanden*

### *Einleitung Regelungsverfahren, Bestellung Regelungsausschuss*

Am 24./26. April 1998 entschied sich die Bürgergemeinde Vaduz für die Einleitung eines Regelungsverfahrens gemäss dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften (1996). Gleichzeitig bestellte sie einen Regelungsausschuss. Dieser erarbeitete eine Vermögensregelung als mögliche Basis für die Bildung einer Bürgergenossenschaft.

### *Verhandlungen, Vereinbarung 2004*

In der Folge kam es zu langwierigen Verhandlungen zwischen dem Gemeinderat und dem Regelungsausschuss, in die auch die Regelungskommission des Landes einbezogen wurde. Im Frühjahr 2004 wurde schliesslich Einvernehmen erzielt und eine Vereinbarung über die Aufteilung von Bürgerboden getroffen.

### *Gegensätzliche Abstimmungsergebnisse, Gerichtliche Auseinandersetzung*

Am 2./4. April 2004 stimmte die Bürgerversammlung der getroffenen Vereinbarung zu, die Gemeindeversammlung hingegen lehnte sie ab. Darauf stellte der Regelungsausschuss bei der Regelungskommission den Antrag, die einvernehmlich getroffene Regelung zu bewilligen. Der Gemeinderat von Vaduz stellte sich gegen die Bildung einer Bürgergenossenschaft. Es folgte erneut eine mehrjährige gerichtliche Auseinandersetzung und in deren Verlauf ergingen Entscheidungen der Regelungskommission des Landes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes. Am Ende stand die grundsätzliche Kompetenz der Regelungskommission zu einer autoritativen Entscheidung fest.

### **Endgültige Entscheidung der Regelungskommission 2009**

Gestützt auf die so erfolgte rechtliche Klärung, hat die Regelungskommission des Landes am 23. März 2009 mit geringfügigen Anpassungen die Vereinbarung von 2004 über die Aufteilung von Bürgerboden zur Bildung einer Bürgergenossenschaft genehmigt und damit das 1998 eingeleitete Regelungsverfahren abgeschlossen.

### *Vorbereitung Bürgerversammlung und Gründung*

Seither hat sich der Regelungsausschuss eingehend mit dem Ergebnis der langjährigen rechtlichen Auseinandersetzung befasst und die nötigen Vorbereitungen für die Einberufung einer Bürgerversammlung getroffen. Der Regelungsausschuss ist einhellig zum Schluss gekommen, dass die Bürgergenossenschaft auf der geschaffenen Basis gegründet werden soll. Er hat deshalb einen Statutenentwurf ausgearbeitet und Wahlvorschläge zur Bestellung der Organe vorbereitet.

### *Keine kurzfristigen Renditeüberlegungen*

Das im Laufe der Jahrhunderte erarbeitete und erworbene Bürgervermögen zu sichern, ist einzig einer Bürgergenossenschaft möglich. Seit wenigen Jahrzehnten gilt zwar der Grossteil der Bürgerböden (Wald, Landwirtschaftsboden) als wirtschaftlich unattraktiv, doch früher war das völlig anders. Und auch in Zukunft dürfte die Urproduktion wieder an wirtschaftlicher Bedeutung gewinnen. Der Entscheid über eine Bürgergenossenschaft sollte deshalb nicht von kurzfristigen Renditeüberlegungen beeinflusst sein.

### *Bindung an Heimatgemeinde*

Bis anhin war über das Gemeindebürgerrecht und den Bürgernutzen eine besondere Bindung an den Boden der Heimatgemeinde gegeben. In der «neuen» politischen Gemeinde ist dies nicht mehr der Fall. Sie kennt im Wesentlichen nur noch politische Mitwirkungsrechte, wie sie auf Landesebene durch das Landesbürgerrecht bestehen. Die ursprüngliche Gemeinde, wie sie bisher gesehen und verstanden wurde, kann nur in der Bürgergenossenschaft fortleben. Sie bietet ihren Mitgliedern nach wie vor einen Bezug auf der dörflichen Ebene mit eigener Qualität.

### *Gründungsakt an der Bürgerversammlung vom 30. August 2010*

Der Regelungsausschuss hat seinen Auftrag gemäss Gesetz und Beschluss der Bürgerversammlung vom April 1998 erfüllt. Er hat in ihrer Vertretung eine «Regelung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse